
Von: "RA. DR. Peter Ausborn" <ra.dr.ausborn@gmx.de>
An: <drsb@deutscher-rentenschutzbund-ev.de>
Gesendet: Montag, 8. Oktober 2007 18:45
Einfügen: BMI.doc; Disagio 02.doc; Bund der Steuerzahler.doc
Betreff: Fw: christlich geprägte Leitkultur

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender Piasetzky,

hiermit leite ich meine E-mail vom 02.10.2007 an den CDU-Generalsekretär Ronald Pofalla an Sie weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ausborn

----- Original Message -----

From: [RA. DR. Peter Ausborn](mailto:RA.DR.Peter.Ausborn)
To: ronald.pofalla@bundestag.de
Sent: Tuesday, October 02, 2007 2:47 PM
Subject: christlich geprägte Leitkultur

Büro Ronald Pofalla MdB
Platz der Republik 1

D-11011 Berlin

christlich geprägte Leitkultur

Sehr geehrter Herr CDU-Generalsekretär Pofalla,

in dem von Ihnen maßgeblich mitgestalteten Entwurf eines Grundsatzprogramms der CDU ist der Begriff einer christlich geprägten Leitkultur enthalten, die für alle Staatsbürger, auch wenn sie keiner christlichen Konfession angehören, verbindlich sei, weil auf ihr die Grundwerte unserer Verfassung beruhen. Kürzlich haben Sie sogar gefordert, in allen öffentlichen Gebäuden, wie Behörden, Schulen, Gerichtssäle, Kreuzifixe an die Wand zu hängen. Bisher gibt es dies nur in Bayern.

Ich nehme an, dass mein Internet-Interview <http://www.muslim-markt.de/interview/2007/ausborn.htm>

Ihren vorgenannten Vorstellungen und Anforderungen voll entspricht und der darin geschilderte bankfinanzierte organisierte Massenbetrug mit gleichzeitiger Steuerhinterziehung der Banken in Milliardenhöhe, der von Politik und Justiz geduldet und unterstützt wird, mit den Grundsätzen einer christlich geprägten Leitkultur unvereinbar ist. Sollten Sie, sehr geehrter Herr Generalsekretär, insoweit anderer Meinung sein, bitte ich höflich um Stellungnahme.

Mein Schreiben vom 02.08.2007 an useren BMI Dr. Wolfgang Schäuble mit unserer Abhandlung vom 12.02.2007 über die Steuerhinterziehungen der Banken durch vorgetäuschte Disagien als Werbemittel für ruinöse Immobilienkredite und das Schreiben des Bundes der Steuerzahler Hamburg e. V. vom 22.08.2003 füge ich zu Ihrer weiteren Information bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ausborn
z. Zt. Ul. Nagodzicow 8 m. 2, 03 188 Warszawa

Anlagen

Bund der Steuerzahler Hamburg e.V.

überparteiliche und gemeinnützige Vereinigung

BdSt Hamburg eV., Ferdinandstr. 36, 20095 Hamburg

Herrn
Dr. Peter Ausborn
Hamburg
Rechtsanwalt
Schaartor 1

Ferdinandstraße 36
20095

Telefon 040 – 33 06 63/64
Telefax 040 – 32 26 80

22. 08. 2003

Falsche Bankbestätigungen über steuerwirksame Disagien

Sehr geehrter Herr Dr. Ausborn

Sie haben mir einen Vorgang aus Ihrer Praxis zur Einschätzung zugeleitet, der sich mit dem o. a. Thema befaßt.

Sie sehen diesen Fall nicht als Einzelfall, sondern als Musterfall für massenhafte Steuerhinterziehungen durch Banken an (in mittelbarer Täterschaft) . Nach Ihrer Einschätzung dürften die Finanzämter auf Grund der falschen Disagio-Bescheinigungen Milliardenbeträge zu Unrecht als steuerwirksame Ausgabe anerkannt haben.

Der BdStZ Hamburg hat den von Ihnen übersandten Vorgang dem Arbeitskreis Steuern im Präsidium des BdStZ in Wiesbaden zur Prüfung zugeleitet.

Nach meiner persönlichen Einschätzung sprechen die Unterlagen der Bank für eine "verschleierte" Tilgungsstreckung des Disagios. Solche Disagios sind bekanntlich nach der steuerlichen Rechtsprechung nicht sofort abzugsfähig. Ob beim Bankkunden Steuerhinterziehung anzunehmen ist, ist Tatfrage. Bei unerfahrenen, gutgläubigen Kunden spricht eher einiges für eine mittelbare Täterschaft der Banken.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. -Kfm. G. Stiehler

Steuerhinterziehungen durch Banken durch Falscheintragungen steuerwirksamer Disagien (in Wahrheit: steuerunwirksame teilweise Zinsstundungen) in Darlehensverträge zur Finanzierung vorzugsweise durch Haustürwerber vertriebener Vermietungsobjekte als „steuerbegünstigte Kapitalanlagen“

von Rechtsanwalt Dr. Peter Ausborn, z. Zt. Warschau und Finanzwirt Thomas Krull, Flensburg

Ein Disagio (italienisch „Abgeld“) ist nach dem Urteil des BFH – X R 69/96 – vom 20.10.1999 (BStBl 2000 II S. 259) eine teilweise Zinsvorauszahlung. Dadurch wird der nach der Vorauszahlung zu zahlende laufende Kreditzins natürlich geringer als ohne die teilweise Vorwegzahlung (statt z. B. 8 % nur 6 %). Dennoch würde normalerweise niemand auf den Gedanken kommen, eine teilweise Zinsvorauszahlung zu leisten, nur um in der Folgezeit, d.h. bis zum Ende der jeweiligen Zinsbindungsperiode (3, 5 oder längstens 10 Jahre) eine niedrigere laufende Zinsbelastung zu haben. Eher würde er versuchen, von der Bank eine teilweise Zinsstundung zu erhalten, mit der die laufenden Zinsen genau gesenkt werden können.

Bei der Finanzierung von Vermietungsobjekten ist es den Banken aber schon seit Jahrzehnten gelungen, Kredite mit Disagien zu verkaufen, indem sie auf die sofortigen Steuervorteile hinweisen, weil ein Disagio sofort vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden könne. Bei genauer Betrachtung ist dies allerdings eine „Milchmädchenrechnung“, denn da durch die teilweise Vorauszahlung (Disagio) der spätere laufend Zins gesenkt wird, wird auch die abzugsfähige Unterdeckung (Kreditzinsen ./ . Mieteeinnahmen) entsprechend geringer. Per Saldo ist also ein Disagio immer ein „Nullsummen-Spiel“, wie die Süddeutsche Zeitung 1996 in einem Artikel „Hohes Disagio nur kurzfristig von Vorteil“ vom 09/10.11 .1996 zutreffend ausführte.

Außerdem ist auch nicht jede Zinsvorauszahlung (Disagio) sofort steuerwirksam abzugsfähig. Steuerwirksam – wenn auch per Saldo wirtschaftlich unsinnig – ist ein Disagio nur, wenn es aus Eigenmitteln gezahlt wird, sei es durch Überweisung an die Bank oder dadurch, dass die Bank von dem Betrag, den sie ohne Disagiovereinbarung entweder an den Darlehensnehmer oder den Verkäufer/Hersteller des Vermietungsobjekts ausgezahlt hätte, das Disagio einbehält und verrechnet (kurzer Zahlungsweg). Das „Loch“ muß dann vom Darlehensnehmer gestopft werden. Dieser Fall kommt in der Praxis allerdings kaum vor, weil die erforderlichen Eigenmittel durchweg nicht vorhanden sind.

Als Eigenmittel zählen allerdings auch Kredite, die der Darlehensnehmer bei einer anderen Bank aufgenommen hat. Dieser Fall kommt in der Praxis allerdings nie vor, denn würde der Darlehensnehmer zu der anderen Bank sagen, er wolle einen Kredit haben, um damit bei einer anderen Bank ein Disagio zu leisten, würde die Bank ihn natürlich fragen, ob er noch „ganz richtig im Kopf sei“ oder vielleicht Spaß am Verlust habe. Da nämlich schon ein Disagio aus Eigenmitteln ein „Nullsummen-Spiel“ sei, könne ein kreditfinanziertes Disagio, d. h. ein Disagio „auf Pump“ trotz der sofortigen Abzugsfähigkeit natürlich nur zu einem Verlust führen.

Kredite, die dieselbe Bank, die den Kredit mit Disagio für des Vermietungsobjekt anbietet, als Zusatzkredit zur Finanzierung des Disagios anbietet, sind nicht nur wirtschaftlicher Unsinn, sondern auch nicht abzugsfähig, wie der BFH bereits 1974 in seinem Urteil vom 26.11.1974 (BStBl 75 II S. 330, 331) entschieden und in seinem Urteil vom 15.11.1994 – IX R 11/92 – (BFH/NV 8 /95, S. 669), nochmals bestätigt. Der BFH lehnt in solchen Fällen eine sofortige Abzugsfähigkeit eines „Disagios auf Pump“ ab, weil er sie als Disagio-Tilgungstreckung und damit als steuerunwirksame teilweise Zinsstundung ansieht. Nur die auf das Zusatzdarlehen gezahlten

Tilgungsraten können steuerlich geltend gemacht werden, was natürlich ziemlich uninteressant ist.

In der Praxis kommen deshalb separate Zusatzkredite derselben Bank, die den Disagio-Hauptkredit zur Finanzierung des Vermietungsobjekts gewährt, nicht mehr vor.

Wirtschaftlich unsinnig und außerdem steuerunwirksam sind natürlich auch Disagien „auf Pump“, die von der Bank des Hauptkredites in der Form finanziert werden, dass die 100 %-Darlehenssumme (Nettokreditbetrag) entsprechend erhöht und als Verwendungszweck nicht nur der Erwerb des Vermietungsobjekts, sondern auch die Finanzierung eines Disagios angegeben wird. Solche Disagio-Mitfinanzierungen wären genau so steuerlich unwirksam wie bei Finanzierung durch ein Zusatzdarlehen. Tatsächlich kommen solche Disagio-Mitfinanzierungen in der Praxis auch nicht vor. Unter den mehreren 100 Darlehensverträgen mit Disagio, die der Mitverfasser Dr. Ausborn während seiner Anwaltstätigkeit eingesehen hat, gab es keinen einzigen, in dem die 100 %-Darlehenssumme (Nettokreditbetrag) entsprechend erhöht und als Verwendungszweck neben dem Erwerb des Vermietungsobjekts auch noch die Finanzierung eines Disagios eingetragen war.

Wenn aber alle vorgenannten Varianten einer möglichen Disagiozahlung in der Praxis nicht vorkommen und außerdem auch größtenteils nicht steuerwirksam sind, dann fragt man sich natürlich, wie es möglich ist, dass 100tausende von Immobilienkrediten zur Finanzierung von Vermietungsobjekten von den Banken bzw. ihren Vermittlern, ganz überwiegend Haustürwerber, mit einem angeblich steuerwirksamen Disagio angeboten werden und die Wohnsitzfinanzämter der durchweg vermögenslosen Durchschnitts- und Geringverdiener die von den Banken in die Darlehensverträge eingetragenen Disagien auch steuerlich anerkennen.

Dieses „Wunder“ beruht darauf, dass die Banken, und zwar auch Volksbanken und Sparkassen, durch Falscheintragungen im Darlehensvertrag ein von der 100 %-Darlehenssumme einbehaltenes Disagio, d. h. eine Disagiozahlung aus Eigenmitteln, vortäuschen und die Wohnsitzfinanzämter der Darlehensnehmer auf die massenhaften Täuschungen hereinfallen. Die Täuschungen werden in der Weise vorgenommen, dass als Verwendungszweck der Darlehen natürlich nur der Erwerb des Vermietungsobjekts und nicht auch die Finanzierung eines Disagios eingetragen wird. Außerdem wird aus der 100 %-Darlehenssumme, die seit 1991, d. h. seit Inkrafttreten des Verbrauchercreditgesetzes, als Nettokreditbetrag bezeichnet werden muß, einfach eine 95 %- oder 90 %-Auszahlungssumme gemacht und eine darüber liegende 100 %-Darlehenssumme erfunden, die meistens „Darlehensnennbetrag“ oder auch „Darlehensnominalbetrag“ oder auch nur „Darlehensbetrag“ genannt wird. Auf diese Weise wird ein Einbehalt von der 100 %-Darlehenssumme und damit eine steuerwirksame Disagiozahlung aus Eigenmitteln vorgetäuscht. Wir verweisen insoweit z. B. auf den Darlehensvertrag Nr. 15 60 97 97 90 der ehemaligen BfG-Bank (jetzt SEB-Bank) vom 14.02./04.03.1994, den wir in der Anlage beifügen. Auf S. 1 wird als Beleihungsobjekt und damit als Verwendungszweck nur der Erwerb einer ETW in Ludwigshafen angegeben. Etwas tiefer wird gesagt, dass die Darlehenssumme zum Erwerb der ETW DM 162.000,00 betragen soll. Noch etwas tiefer wird gesagt, dass der Auszahlungskurs 95 % betragen und die restlichen 5 % mit einem Disagio verrechnet werden sollen. Die wahre Sachlage kann ein Kenner des Verbraucher-Kreditrechts erst den Eintragungen auf S. 2 entnehmen. Hier wird nämlich nicht der „Darlehensbetrag“ von DM 162.000,00, von dem ein Disagio von 5 % = DM 8.100,00 angeblich einbehalten wurde, als Nettokreditbetrag bezeichnet, sondern ein Betrag von DM 153.900,00. Außerdem wird auch noch ausdrücklich gesagt, dass dieser Betrag (und nicht der „Darlehensbetrag“ von DM 162.000,00) die Basis für den auf S. 1 genannten Effektivzins von 6,54 %, der von dem Darlehensnehmer im Endergeb

nis ja immer gezahlt werden muß, gewesen ist, wie es ja auch in § 4 II VerbKrG a. F. und § 492 II BGB gesagt wird. Es gibt keine Bank, die einen höheren Betrag auszahlt (durch Überweisung und/oder Verrechnung), wenn der Darlehensnehmer nur einen niedrigeren zu verzinsen hat (mit dem Effektivzins = 100 %-Zinsschuld). Banker tragen bekanntlich Nadelstreifen und keine „Spendierhosen“.

Der Nettokreditbetrag kann auch deshalb nie ein Restbetrag, sondern nur die 100 %-Auszahlungssumme sein, weil der Gesetzgeber mit dem Begriff „Nettokreditbetrag“ bei Verbraucherkrediten die Effektivzinsen (volle 100 %-Zinsschulden der Darlehensnehmer) der verschiedenen Banken mit einander vergleichbar machen wollte. Ein Vergleich ist aber nur möglich, wenn sich der Preis (bei Krediten der Effektivzins) auf dieselbe Menge (bei Krediten: die 100 %-Kreditsumme) bezieht. Man sagt ja auch nicht: Kartoffeln kosten bei Aldi Euro.... und bei Edeka Euro...., sondern man sagt: 1 kg Kartoffeln kosten bei Aldi Euro... und bei Edeka Euro... Ein Effektivzins, der sich nicht auf die 100 %-Kreditsumme bezieht, wäre genau so sinnlos wie bei Kartoffeln ein Preis ohne Mengenangabe.

Dass die 100 %-Darlehenssumme nur zum Schein mit DM 162.000,00 angegeben worden ist, um einen steuerwirksamen Disagio-Einbehalt von 5 % = DM 8.100,00 vortäuschen zu können, ergibt sich aber nicht nur aus der Tatsache, dass der angebliche 95 %-Restbetrag von DM 153.900,00 als mit dem Effektivzins zu verzinsender Nettokreditbetrag und damit als die wirkliche 100 %-Darlehenssumme bezeichnet worden ist, sondern auch daraus, dass die Darlehensnehmer auf ihrem Zinskonto keine Disagogutschrift erhielten. Bei einem wirklichen Disagio (teilweise Zinsvorwegzahlung) erhält der Darlehensnehmer auf seinem Zinskonto natürlich immer eine Gutschrift, genau so wie für die Zahlung der laufenden Zinsen. Dabei ist es selbstverständlich gleichgültig, ob die Zahlung durch Überweisung (langer Zahlungsweg) oder Verrechnung (kurzer Zahlungsweg) erfolgt. Ein Darlehensnehmer erhält ja auch immer sofort eine Zins-Gutschrift, wenn die Bank bei Auszahlung des Darlehens die erste laufende Kreditrate gleich einbehält, was häufig geschieht. Nur wenn weder eine Zahlung noch eine Verrechnung erfolgt ist, erteilt die Bank natürlich keine Gutschrift. Die einzige Ausnahme, die dem Mitverfasser Dr. Ausborn bekannt geworden ist, ist die frühere Hypo-Bank (jetzt HypoVereinsbank). Wirkliche Gutschriften hat aber auch die Hypo-Bank nicht erteilt, weil sie gleichzeitig die Kreditschuld erhöhte, wie unten näher ausgeführt wird.

Unstreitig haben die Darlehensnehmer von der früheren BfG-Bank eine Senkung der laufenden Zinsen erhalten. Diese wurden für die erste Zinsbindungsperiode von 5 Jahren von 6,54 effektiv auf 5,15 nominal gesenkt, wobei der Nominalzins – anders als der Effektivzins – nicht nach der wirklichen 100 %-Kreditsumme (Nettokreditbetrag) von DM 153.900,00, sondern nach der vortäuschten Darlehenssumme von DM 162.000,00 berechnet wurde. Auch daran kann ein Fachmann erkennen, dass die „Darlehenssumme“ von DM 162.000,00 ein reiner Phantasiebetrag zur Vortäuschung eines Disagio-Einhalts von 5 % = D 8.100,00 gewesen ist, denn bei einem wirklichen Disagio-Einbehalt von der wirklichen 100 %-Darlehenssumme (Nettkokreditbetrag) berechnen sich Effektivzins und Nominalzins natürlich nach derselben 100 %-Darlehenssumme (Nettokreditbetrag)

Die Darlehensnehmer haben somit für die dieselbe 100 %-Darlehenssumme (Nettokreditbetrag) von DM 153.900,00, die sie auch ohne Disagio-Vereinbarung ausgezahlt erhalten hätten, nicht den laufenden Effektivzins von 6,54 %, sondern nur einen laufenden Nominalzins von 5,15 % zahlen müssen, der zwar nach der angeblichen „Darlehenssumme“ von DM 162.000,00 berechnet wurde, aber dennoch geringer gewesen ist als der nach dem Nettokreditbetrag von DM

153.900,00 berechnete Effektivzins von 6,54 %, wie man schon durch reines Kopfrechnen leicht feststellen kann. Wenn aber ein Darlehensnehmer für dieselbe 100 %-Auszahlungssumme am Anfang weniger als den Effektivzins zahlen soll, dann handelt es sich um eine teilweise Zinsstundung. Da man aber mit gestundeten Zinsen nicht sofort die den Darlehensnehmern bei ihrer Haustür-Anwerbung angepriesenen Steuervorteile erzielen kann, machte die BfG-Bank aus den teilweise gestundeten Zinsen durch Falscheintragungen im Darlehensvertrag eine steuerwirksame teilweise Zinsvorauszahlung (Disagio).

Bei ihrer Anwerbung durch den Haustür-Werber wurde den Darlehensnehmern natürlich nicht gesagt, dass das Disagio, welches die sofortigen Steuervorteile bringen sollte, in Wahrheit eine steuerunwirksame teilweise Zinsstundung sei, was die „dummen“ Finanzämter bisher aber noch nie gemerkt hätten. Hätten die Darlehensnehmer diese Auskunft erhalten, hätten sie den Haustürwerber sofort vor die Tür gesetzt. Vielmehr wurde ihnen gesagt, dass, weil mit dem Kredit ein gleichzeitig angebotenes Vermietungsobjekt finanziert werden solle, der Darlehensvertrag mit einem Disagio, von dem die Darlehensnehmer gar nicht wussten, was das überhaupt ist, abgeschlossen werden könne, welches sofort noch im alten Jahr vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden könne und außerdem zu einer Senkung der laufenden Zinsen führe und auch noch kostenlos sei, weil es mitfinanziert würde. Diese Auskunft war selbst dann falsch, wenn eine Disagio-Mitfinanzierung durch eine entsprechende Erhöhung der 100 %-Darlehenssumme (Nettokreditbetrag) wirklich durchgeführt worden wäre, weil, wie oben ausgeführt, ein mitfinanziertes Disagio gerade nicht steuerwirksam ist, weil es nach den oben zitierten BFH-Urteilen als steuerschädliche Tilgungsstreckung angesehen wird. Aus diesem Grunde hatte die BfG-Bank, die es natürlich besser wusste, durch ihre Falscheintragungen im Darlehensvertrag nicht nur ein Disagio überhaupt, sondern auch noch ein solches aus Eigenmitteln vorgetäuscht, indem sie beim Finanzierungszweck nur die ETW erwähnte.

Wie oben bereits erwähnt, hatte die frühere Hypo-Bank den Steuerbetrug auf die Spitze getrieben, indem sie als einzige Bank sogar falsche Disagogutschriften zur Vorlage bei den Wohnsitzfinanzämtern der getäuschten Darlehensnehmer erstellte, wie die beigefügten Unterlagen zum Darlehen Nr. 2000219374-001 zur Finanzierung einer gleichzeitig mit dem Darlehen von dem Haustürwerber angebotenen ETW als Vermietungsobjekt in Osnabrück zeigen.

In dem Darlehensvertrag der früheren Hypo-Bank von Ende 1994 wird als „Darlehensnennbetrag“ ein Betrag von DM 254.000,00 angegeben. Dieses „Nenndarlehen“ sollte zu 95 % ausgezahlt werden, wobei die abgezogenen 5 % ausdrücklich als „Damnum“ (Disagio) in Höhe von DM 12.700,00 angegeben werden.

Als Nettokreditbetrag und damit als wirkliche 100 %-Darlehenssumme wird aber nicht der Betrag von DM 254.000,00, sondern lediglich ein Betrag von DM 240.030,00 genannt. Nur nach diesem Betrag und nicht etwa nach dem „Nennbetrag“ von DM 254.000,00 wurde auch der Effektivzins von 8,97 %, der von dem Darlehensnehmer im Ergebnis ja immer zu zahlen ist, berechnet. Zwar hat die Hypo-Bank auch dies zu verschleiern versucht, indem sie hinter 8,97 % nicht anfügte „berechnet nach dem Nettokreditbetrag“, wie es § 4 II VerbrKrG vorschrieb, sondern „nach PAngV“. Nur der wegen des angeblichen Damnums (in Wahrheit: teilweise Zinsstundung) herabgesetzte Nominalzins von 7,25 % wurde wie im Fall der BfG-Bank nach dem „Darlehensnennbetrag“ von DM 254.000,00 berechnet.

Dass der Effektivzins wirklich nur nach dem Nettokreditbetrag von DM 240.030,00 berechnet wurde, wird klar, wenn man feststellt, wie viel Zinsen die Darlehensnehmerin während der er's

ten Zinsbindungsperiode (5 Jahre) unter Berücksichtigung des angeblichen Disagios von DM 12.700,00 (in Wahrheit: teilweise Zinsstundung) zu zahlen hatte.

Nach dem Darlehensvertrag sollte die Darlehensnehmerin an laufenden Zinsen zahlen:

$7,25\%$ von DM 254.000,00 = DM 18.415,00 x 5 = DM 92.075,00.

An Effektivzinsen hätte sie zahlen müssen:

$8,97\%$ von DM 240.030,00 = DM 21.530,69 x 5 = 107.653,45.

An laufenden Zinsen hat die Darlehensnehmerin somit DM 15.575,45 zu wenig gezahlt.

Diese Differenz mindert sich allerdings um das angebliche „Damnum“ (in Wahrheit: teilweise Zinsstundung) von DM 12.700,00, so dass als Minusbetrag für die Bank nur noch DM 2.875,45 verbleiben. Weiter mindert sich die Differenz um weitere DM 1.270,00, die als „Bearbeitungskosten“ von dem vorgetäuschten 100 %-Darlehensbetrag von DM 254.000,00 „abgezogen“ wurden, in Wahrheit aber auch nur gestundete Zinsen gewesen sind (weil es Abzüge nur von der wirklichen 100 %-Darlehenssumme – hier DM 240.030,00 – geben kann).

Zu einem viel höheren Minusbetrag für die Bank kommt man, wenn der „Darlehensnennbetrag“ von DM 254.000,00 wirklich die mit dem Effektivzins zu verzinsende 100 %-Darlehenssumme gewesen und es sich um einen wirklichen Einbehalt von DM 12.700,00 Damnum gehandelt hätte.

$8,97\%$ Effektivzins auf DM 254.000,00 ergeben für 5 Jahre DM 113.919,00.

$7,25\%$ nominal auf DM 254.000,00 ergeben für 5 Jahre aber nur DM 92.075,00, d. h. es besteht ein Fehlbetrag von rd. DM 21.844,00.

Das in diesem Fall wirklich einbehaltene Damnum (teilweise Zinsvorauszahlung) betrug aber nur 5% von DM 254.000,00 = DM 12.700,00 und die „Bearbeitungskosten“ wären in diesem Fall natürlich keine weiteren einbehaltenen Zinsen gewesen.

Die Darlehensnehmerin hätte somit, wenn wirklich der Betrag von DM 254.000,00 die 100 %-Darlehenssumme gewesen wäre, DM 9.144,00 Zinsen zu wenig gezahlt.

Es gibt aber keine Bank, die in solcher Höhe Zinsgeschenke macht, schon gar nicht die ehemalige Hypo-Bank.

Dass die Hypo-Bank sehr genau wusste, dass der mit Nettokreditbetrag angegebene Betrag von DM 240.030,00 die 100 %-Darlehenssumme gewesen ist und nur von diesem Betrag und nicht von dem „Darlehensnennbetrag“ von DM 254.000,00 ein Abzug von Damnum und Bearbeitungskosten möglich gewesen wäre, kann ein Fachmann auch schon direkt aus den Eintragungen aus S. 1 unten des Darlehensvertrages entnehmen, wo die Hypo von dem Nettokreditbetrag von DM 240.030,00 Wertermittlungskosten von DM 1.270,00 in Abzug bringt und so zu einem Auszahlungsbetrag von DM 238.760,00 kommt. Die Hypo-Bank wusste somit ganz genau, dass nur der Nettokreditbetrag von DM 240.030,00 ein abzugfähiger Betrag gewesen ist und wirkliche Einbehalte daher nur von diesem Betrag und nicht von dem „Darlehensnennbetrag“ von DM 254.000,00 möglich gewesen sind.

Dennoch hat die Hypo-Bank der Darlehensnehmerin mit Datum 06.01.1996 für 1995 einen „NACHWEIS FÜR DAS FINANZAMT“ ausgestellt, in welchem bescheinigt wurde, dass die Darlehensnehmerin ein Damnum von DM 12.700,- und sonstige Kosten in Höhe von DM 2.775,00, insgesamt DM 15.475,00 gezahlt habe. Ausdrücklich wird in der Bescheinigung von Zahlung und nicht von Einbehalt und Verrechnung gesprochen.

Selbstverständlich hatte die Darlehensnehmerin aber keine Damnum-Zahlung von DM 12.700,00 und weitere Kostenzahlungen geleistet. Sie war ja wie die mehreren 100.000 anderen durch Haustürwerber angeworbenen Erwerber eines Vermietungsobjekts mit voller Kreditfinanzierung als „steuerbegünstigte Kapitalanlage“ und zusätzliche Altersversorgung mit dem Argument geworben worden, dass mit dem Damnum sofort Steuern gespart werden könnten, außerdem die laufende Zinsbelastung gesenkt werde, und das Damnum auch noch kostenlos sei, weil es mitfinanziert werde. Dass ein mitfinanziertes Damnum oder Disagio, wie oben ausgeführt, weder steuerwirksam noch kostenlos ist, die Werbeargumente also auch dann falsch gewesen wären, wenn der „Darlehensnennbetrag“ von DM 254.000,00 wirklich die 100 %-Darlehenssumme gewesen wäre, hat die Darlehensnehmerin als Laie auf dem Finanz- und Steuersektor natürlich nicht durchschaut.

Aus der beigegeführten „Auszahlungsabrechnung“, die die Hypo-Bank einige Tage vorher am 29.12.1995 erstellte, geht denn auch klar hervor, dass von einer Damnum-Zahlung der Darlehensnehmerin keine Rede sein konnte, sondern von einer Teilauszahlung von DM 88.714,13 ein Abzug erfolgt sein sollte. Auch ein solcher Abzug hat aber in der Realität nicht stattgefunden, denn der Betrag von DM 88.714,13 wird als „Auszahlungsbetrag nominell“ bezeichnet. Als wirklicher realer Auszahlungsbetrag wird lediglich ein Betrag von DM 73.239,13 genannt, von dem aber nichts einbehalten wurde, sondern der in voller Höhe an verschiedene Gläubiger überwiesen wurde.

Einen „Auszahlungsbetrag nominell“ kann es natürlich genau so wenig geben, wie einen „Auszahlungsanspruch nominell“. Es gibt nur Ansprüche oder keine. Man stelle sich nur einmal vor, jemand würde zu einer Bank gehen und sagen, er wolle von seinem Konto eine Auszahlung von z. B. DM 1 Mio nominell erhalten. Der oder die Bankangestellte würde doch sagen, dass er/sie sich dumme Witze verbitte. Ebenso hat ein Darlehensnehmer nur einen realen Auszahlungsanspruch oder keinen. Und nur wenn er einen realen Auszahlungsanspruch hat, kann die Bank einen realen Gegenanspruch auf Zahlung eines Damnums oder Disagios durch Einbehalt und Verrechnung tilgen. Mit einem „Auszahlungsanspruch nominell“ könnte nur ein „Damnum nominell“ verrechnet werden, d. h. eine Verrechnung „von nichts mit nichts“ bzw. eine „Verrechnung nominell“ mit einer „Gutschrift nominell“.

Da die Hypo-Bank aber natürlich wusste, dass eine Bescheinigung mit der Eintragung „Damnum nominell“ und „Gutschrift nominell“ auch bei dem geistig beschränktesten Finanzbeamten nur Heiterkeit hervorrufen würde, sie aber eine wirkliche Gutschrift nicht erteilen wollte, hat sie im „NACHWEIS FÜR DAS FINANZAMT“ aus der „Auszahlung nominell“ von DM 88.714,13 eine wirkliche Auszahlung gemacht und den wirklichen Auszahlungsbetrag von nur DM 73.239,13 verschwiegen. Auf diese Weise wurde die Gutschrift von DM 15.475,00, in der das „Damnum“ von DM 12.700,00 enthalten war, wieder aufgehoben.

Wenn aber die Gutschrift von DM 15.475,00 eine Scheingutschrift gewesen ist, dann ist der Betrag von DM 15.475,00 keine Sofortzahlung, sondern eine zur Erhöhung des Rückzahlungsbetrages (von DM 238.760,00 auf DM 254.000,00) verwendete Zins- und Kostenstundung ge-

wesen, die erst am Ende der Laufzeit des Darlehens bezahlt worden wäre. Das angebliche „Damnum“ von DM 12.700,00 ist also trotz der Gutschrift genauso eine verschleierte teilweise Zinsstundung gewesen, wie im Fall des BfG-Darlehens das angebliche „Disagio“. Andernfalls wäre es ja auch hier nicht möglich gewesen, Effektivzins und Nominalzins nach verschiedenen Beträgen (DM 240.030,00 bzw. DM 254.000,00) zu berechnen. Der Bund der Steuerzahler Hamburg e. V., dem dieser Vorgang vorgelegt wurde, spricht denn auch in seinem beigefügten Schreiben vom 22.08.2003 an den Mitverfasser Dr. Peter Ausborn von einer verschleierten Tilgungstreckung und einer Steuerhinterziehung der Bank in mittelbarer Täterschaft. Eine verschleierte Stundung ist ja auch nichts anderes als eine verschleierte Tilgungstreckung.

Die Hypo-Bank hat durch die falsche Gutschrifterteilung ja auch selbst zum Ausdruck gebracht, dass es ohne sofortige Gutschrift ein Damnum bzw. Disagio (teilweise Zinsvorauszahlung) nicht geben kann und ein Damnum (Disagio) ohne Gutschrift nichts anderes als eine verschleierte Zinsstundung ist.

Fast alle Geschäftsbanken, aber auch Volksbanken und Sparkassen haben Darlehensverträge mit falschen Disagien, allerdings ohne falsche Gutschriften, vorzugsweise über Haustürwerber zur Finanzierung gleichzeitig angebotener angeblich äußerst wertvoller Vermietungsobjekte, die aber in Wahrheit „Schrottimmobilien“ gewesen sind, als „steuerbegünstigte Kapitalanlagen“ vertrieben. Wir verweisen hierzu auf den im "Stern" erschienenen Artikel "Viele tausend arme Schweine - mit Drückermethoden haben Banken Hunderttausenden Sparern Schrottimmobilien angedreht.", Ausgabe 48/2001, S. 260 ff., sowie auf den in der "Zeit" vom 27. 03. 02, S. 21/22 erschienenen Artikel "Abrechnung am 9. April..." und ferner auf die im Internet unter www.ivb1.de und www.immobetrug.de erschienenen Veröffentlichungen.

Zu den Banken, die sich an diesem in Europa und der gesamten zivilisierten Welt einmaligen bankfinanzierten organisierten Massenbetrug mit Eintragung falscher Disagien in die Darlehensverträge beteiligten, gehören außer den beiden bereits genannten u. a. die Deutsche Bank, die Commerzbank, die Augsburger Aktienbank, die frühere Volksbank Kleinwallstadt-Sulzbach (jetzt: Raiffeisen-Volksbank Miltenberg eG), die frühere Kreissparkasse Pinneberg (jetzt: Sparkasse Südholstein), die frühere Württemb. Handelsbank Stuttgart (jetzt VR-Bank Stuttgart eG), die frühere Berliner Bank AG (jetzt: Bankgesellschaft Berlin AG). Diese Liste ist aber bei weitem nicht vollständig.

Man fragt sich natürlich, warum die Banken Schein-Disagien in die Darlehensverträge eintragen, anstatt offen teilweise Zinsstundungen anzubieten, die ja auch zu einer Senkung der laufenden Zinsbelastungen führen. Der Grund ist für einen Kenner der Verhältnisse natürlich nicht schwer zu erraten: Mit offen angebotenen Zinsstundungen hätte natürlich nicht mit sofortigen Steuervorteilen geworben werden können. Die Banken hätten überhaupt keine Vermittler, vor allem Haustürwerber, gefunden, die bei einem solchen Angebot auch nur „einen Schritt vor die Tür gesetzt hätten“. Die Werbung mit sofortigen Steuervorteilen aus einem mitfinanzierten und deshalb kostenlosen Disagio war ja neben der angeblichen hohen Werthaltigkeit der gleichzeitig angebotenen Vermietungsobjekte das wesentliche Werbeargument. Dass ein mitfinanziertes Disagio von vornherein nicht steuerwirksam und außerdem immer vermögensschädlich ist, haben die in Immobilienfinanzierungen unerfahrenen vermögenslosen Durchschnitts- und Geringverdiener, die nicht wussten, was ein Disagio überhaupt ist, natürlich nicht durchschaut. Die Banken übernahmen es dann, aus dem versprochenen mitfinanzierten Disagio eine teilweise Zinsstundung zu machen und den Stundungsbetrag durch Falscheintragung im Darlehensvertrag als ein aus Eigenmitteln geleistetes und damit steuerwirksames Disagio auszugeben, wie

oben im einzelnen ausgeführt worden ist. Nur vor der Erteilung einer falschen Disagio-Gutschrift schreckten sie – mit Ausnahme der ehemaligen Hypo-Bank – zurück. Das fiel aber den Finanzbeamten nicht weiter auf.

Dieser bankfinanzierte organisierte Massenbetrug, mit dem wir 60 Jahre nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ in der gesamten zivilisierten Welt schon wieder so einmalig dastehen, wie damals mit dem „deutschen Gruß“, begann in den 70iger Jahren mit dem bundesweiten Vertrieb der sog. „Bauherrenmodelle“ als „steuerbegünstigte Kapitalanlagen“. Damals waren allerdings nur die bestverdienenden Berufsgruppen, nämlich Ärzte, Zahnärzte und Apotheker die Betrugsopfer, die ebenfalls über Haustürwerber in ihren Wohnungen oder Arztpraxen hereingelegt wurden, wobei die Kontaktaufnahmen häufig über die Steuerberater liefen. Der damals bestehende § 7 b Einkommensteuer (EstG) erlaubte eine unglaublich hohe Linear-Abschreibung. Ziel war eine möglichst hohe Steuerersparnis. An erster Stelle stand die Steuervermeidung, an zweiter die Altvorsorge. Allerdings wären auch diese damaligen Großverdiener nie bis an ihr Lebensende ruinierte Betrugsopfer geworden, wenn der § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO beachtet worden wäre, der die Kreditwerbung im Reisegewerbe strikt verbot. Dem damaligen Gesetzgeber war nämlich klar, dass von Haustür-Kreditwerbern immer gelogen wird, und er wollte eine ruinöse Massenverschuldung des deutschen Volkes verhindern. Den Banken war es aber gelungen, den damals für das Bank- und Versicherungsrecht zuständigen III. Senat des BGH dazu zu bewegen, diese gesetzliche Verbot, das jahrzehntelang das deutsche Volk vor sinnloser Massenverschuldung geschützt hatte, zu mißachten. Der III. Senat machte sich dabei die von den Banken vorgegebene Begründung zu eigen, dass diese Spitzenverdiener des deutschen Volkes nicht schutzbedürftig seien, weil sie ja genug Geld hätten, um sich teure Experten leisten zu können, die die Angaben der Haustürwerber überprüfen könnten. Wenn sie dies nicht täten, seien sie selbst Schuld, wenn sie für hohe Kredite minderwertige Vermietungsobjekte erworben hätten. Sicherlich hat damals auch eine gewisse Schadenfreude mitgewirkt, denn die damaligen Betrugsopfer verdienten durchweg mindestens das 10fache eines Richtergehalts. Der Gesetzgeber hätte die Missachtung des segensreichen § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO natürlich sofort unterbinden müssen. Warum er dies nicht tat, wird klar, wenn man die Bücher von Friedhelm Schwarz, Das gekaufte Parlament, Piper-Verlag und Jürgen Roth, Der Deutschland-Clan, Eichborn-Verlag, liest.

Etwa seit Anfang der 80iger Jahre war es allerdings nicht mehr möglich, Ärzte, Zahnärzte und Apotheker hereinzulegen, weil in ihren Fachzeitschriften massiv vor solchen „steuerbegünstigten Kapitalanlagen“ gewarnt wurde. Da die Banken und ihre Haustürwerber sich am massenhaften Vertrieb der steuerbegünstigten Bauherrenmodelle mit voller Kreditfinanzierung aber „dumm und dämlich“ verdient hatten, sollte das einträgliche Betrugsgeschäft jetzt natürlich nicht plötzlich zu Ende sein. Wenn es nicht mehr möglich war, Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zu betrügen, dann sollten jetzt eben auch Durchschnitts- und Geringverdiener, d. h. praktisch die gesamte arbeitende Bevölkerung, daran glauben. Dass diese „Normalverdiener“ durchweg Steuern von unter 20 % und weniger als die Sozialabgaben zahlten, störte die „Schreibtischtäter“ natürlich nicht. Nur das pfändbare Einkommen war interessant.

Mit dem III. Senat des BGH war eine massenhafte Anwerbung von vermögenslosen Durchschnitts- und Geringverdienern über Haustürwerber aber nicht möglich, denn dieser hatte bis zum Schluß die Negierung des Verbots der Kreditwerbung im Reisegewerbe immer mit dem Argument begründet, dass es sich bei den Betrugsopfern um die Spitzenverdiener des deutschen Volkes handele, die des Schutzes des § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO nicht bedürften. Niemals

wäre der III. Senat bereit gewesen, auch bei „einfachen Arbeitnehmern“ das gesetzliche Verbot zu missachten. Für die Banken war deshalb klar, dass ein organisierter Massenbetrug von einfachen Arbeitnehmern mit nur durchschnittlichem Einkommen nur möglich war, wenn ein nur für das Bankrecht zuständiger neuer und ganz unter ihrem Einfluß stehender BGH-Senat gegründet würde. Die Chance dazu bot sich den Banken im Jahre 1989, als die Mauer fiel und der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl die Banken unbedingt für den „Aufbau Ost“ brauchte. Die Banken erklärten sich zur Mithilfe bereit, verlangten aber als eine Art Gegenleistung die Schaffung eines nur für das Bankrecht zuständigen neuen Senats beim BGH. Hierzu war der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl, dessen enge Verbindung zu den Banken ja bekannt ist, wie man bei Friedhelm Schwarz nachlesen kann, natürlich gern bereit. Es wurde dann sofort noch 1989 der XI. Senat als reiner Banksenat gegründet und das Bankrecht sofort vom bis dahin zuständigen III. Senat auf den XI. Senat übertragen. Außerdem entfernte der Gesetzgeber im Jahre 1991 auf Wunsch der Banken das Widerrufsrecht aus dem Haustürwiderrufsgesetz, welches im Jahre 1986 auf Grund der EU-Haustürgeschäfte-Richtlinie erlassen worden war, und führte statt dessen ein minderwertiges Widerrufsrecht in das 1991 erlassene Verbraucherkreditgesetz ein, welches auch ohne Widerrufsbelehrung nach Ablauf eines Jahres erlöschen sollte.

Aus Sicht der Banken war damit alles getan, um risikolos auf der Basis kreditfinanzierter Schrottimmobilien mit vorgetäuschten Disagien als „steuerbegünstigte Kapitalanlagen“ einen bankfinanzierten organisierten Massenbetrug riesigen Ausmasses, der alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen sollte, starten zu können. Dabei hatten sie vor allem auch die ahnungslosen Ostdeutschen im Auge, die ihnen als besonders leicht zu täuschende Betrugsopfer erschienen. Sie spekulierten auch darauf, dass schon bald bankenhörige Westrichter in den Osten abgesandt würden, die den „dummen Osis“ schon das „Fell über die Ohren ziehen würden“, wie es in der Praxis ja auch geschah.

Zunächst allerdings schien die Spekulation der Banken nicht aufzugehen, denn der XI. Senat machte unter seinem ersten Vorsitzenden, dem hoch angesehenen Herbert Schimansky, im Jahre 1996 das „berühmte“ Erfüllungsgehilfenurteil vom 24.09.1996 (Wertpapier-Mitteilungen (WM) 96/2105 ff, 2106), welches bei den Banken „lange Gesichter“ hervorrief. Der Banksenat sagte nämlich in diesem Urteil, dass sich Kredite zur Finanzierung einer ETW, bei denen die übliche laufende Tilgung durch ein Festdarlehen mit Endtilgung durch 2 Bausparverträge ersetzt würde, nicht ohne Beratung verkaufen ließen und eine Bank sich ihrer Beratungspflicht durch Einschaltung selbständiger Vermittler nicht völlig entziehen könne. Eine Falschberatung durch die Vermittler gehe deshalb zu ihren Lasten. Auf das abgeschaffte Widerrufsrecht für Haustürkredite kam es nach diesem Urteil also gar nicht an. Sensationell war dieses Urteil allerdings nicht, denn es lag völlig auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung für durch Vermittler vertriebene Anlagekredite an „Normalbürger“ (vgl. z. B. BGH NJW 78/2145 ff; WM 81/869 f).

Herbert Schimansky ging aber 1999 in Pension und sein Nachfolger im Vorsitz des XI. Senats, Gerd Nobbe, zeigte den Banken sofort, dass sie an ihm ihre helle Freude haben würden. Er hob nämlich schon 2000 durch Urteil vom 27.06.2000 - XI ZR 174/99 – (WM 00/1685 ff) das Urteil des OLG München vom 20.04.1999 (WM 99/1818 ff), welches eine Haftung der kreditgebenden Bank für Falschangaben des Haustürwerbers zur Werthaltigkeit des gleichzeitig angebotenen Vermietungsobjekts, einer Fondsbeteiligung an einem Immobilienfonds, bejaht hatte, mit der Begründung auf, die Falschwerbung habe ja „nur“ das Finanzierungsobjekt und nicht den Inhalt des Kreditvertrages, z. B. die Zinsen betroffen. Diese bisher noch nie von einem Gericht gehörte Begründung kann natürlich nur als absolut widersprüchlich bezeichnet werden, denn die Fondsbeteiligung ist ja sozusagen der „Köder“ für den Kreditvertrag gewesen,

wie das OLG Nürnberg 1999 zutreffend festgestellt hat (WM 99/2305). Ein isolierter Kreditvertrag zu beliebiger Verwendung ist von den Haustürwerbern nie angeboten worden. Vielmehr wurde immer mit einem gleichzeitig angebotenen Vermietungsobjekt (ETW oder Fondsbeteiligung), für eine kreditfinanzierte Kapitalanlage (vgl. zum Begriff BGH NJW 96/3414 ff, 3416) erworben. Sonst wäre ja auch die Werbung mit einem steuerwirksamen Disagio nicht möglich gewesen.

Mit der Aufhebung des Urteils des OLG München hatte der Nobbe-Senat aber nicht nur die maßgeblichen Tatsachen negiert, sondern auch einen schweren Verfahrensfehler begangen, denn das OLG München hatte ja für den BGH bindend die Kausalität zwischen der falschen Fondswerbung und dem Entschluß der angeworbenen „Anleger“/Kreditnehmer, den gleichzeitig angebotenen Darlehensvertrag abzuschließen, festgestellt. Da der Nobbe-Senat wegen der Bindungswirkung natürlich nicht sagen konnte, dass die Falschwerbung für die Fondsbeteiligung für den gleichzeitig angebotenen Darlehensvertrag nicht kausal gewesen sei, erfand er einfach einen neuen Begriff, von dem man bisher in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft noch nie etwas gehört hatte, nämlich den Begriff „betreffen“, und bestimmte dann willkürlich, dass die falsche Beitrittswerbung, deren Kausalität für den Darlehensvertrag er gar nicht in Abrede stellte, nur den Fondsbeitritt, nicht aber den Darlehensvertrag „betraf“ (WM 00/ 1686 unten li). Hätte Nobbe so etwas in seiner Referendar- oder Assessorprüfung gesagt, hätten ihm die Prüfer geantwortet, dass dies nicht der Platz für dumme Witze sei und ihn sofort durch die Prüfung fallen lassen.

Übrigens hätte der Nobbe-Senat das Urteil des OLG München nicht einmal dann aufheben dürfen, wenn seine karnevalsreife „Trennungstheorie“, die er von den Banken übernommen hat, ernst zu nehmen gewesen wäre.

Das Urteil des OLG München wäre nämlich wegen der auch dort von der finanzierenden Bank vorgenommenen Falscheintragung eines Disagios aus Eigenmitteln (in Wahrheit auch dort steuerunwirksame teilweise Zinsstundung) selbst dann richtig gewesen, wenn man der Nobbeschen realitätswidrigen „Trennungstheorie“ zustimmen wollte. Wenn aber ein Berufungsurteil im Ergebnis richtig ist, dann darf es vom BGH nicht aufgehoben werden, auch wenn er die Begründung für falsch hält. Dies ergibt sich aus § 561 ZPO.

Als Vorsitzender eines Spezialsenats für Bankrecht könnte Nobbe auch nicht geltend machen, dass er nicht zwischen einer teilweisen Zinsvorwegzahlung (Disagio) und einer teilweisen Zinsstundung unterscheiden könne. Außerdem konnte Nobbe aus den Unterlagen in der Gerichtsakte ersehen, dass der Nettokreditbetrag, also die 100 %-Darlehenssumme, in voller Höhe an den Fondstrehänder überwiesen worden war, so dass ein Disagio-Einbehalt schon rein rechnerisch nicht möglich war. Selbstverständlich könnte Nobbe als Vorsitzender eines Spezialsenats für Bankrecht auch nicht geltend machen, er wisse nicht, dass der Nettokreditbetrag zwingend die 100 %-Darlehenssumme sei.

In diesem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass Nobbe in einem Festvortrag, den er Anfang 2002 zur feierlichen Eröffnung des Instituts für deutsches und internationales Bank- und Kapitalmarktrecht der Juristenfakultät der Universität Leipzig hielt, sich mit den profunden Bankrechtskenntnissen seines Spezial-Banksenats brüstete und am Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg bemängelte, dass es dort keine Spezialsenate gäbe, was man an den dortigen Urteilen auch merke.

Weiter ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass Nobbe im Oktober 2000, also nur 4 Monate nach seinem Skandal-Urteil vom 27.06.2000, im Luxus-Hotel Plaza in Köln einen Vortrag auf einem vom RWS organisierten Bankseminar hielt, an dem als Teilnehmer praktisch nur leitende Bankmitarbeiter anwesend waren. Hinter dem RWS steht ja auch die Interessengemeinschaft Frankfurter Kreditinstitute. Selbstverständlich hatte Nobbe schon am 27.06.2000 von dem Seminar und der ihm zugedachten Rolle als Hauptreferent Kenntnis, und er wusste natürlich auch, dass das ganze Seminar nicht stattfinden würde, zumindest aber er als Referent nicht würde auftreten können, wenn er das Urteil des OLG München bestehen lassen würde. Für ihn persönlich dürfte daher auch eine Menge Geld auf dem Spiel gestanden haben.

Es liegen somit eine Fülle von Tatsachen vor, die den Schluß nahe legen, dass Nobbe wider besseren Wissens und aus Eigennutz das juristisch unangreifbare Urteil des OLG München vom 20.04.1999 mit einer von den Banken übernommenen absurden Trennungstheorie und unter Ignorierung des vorgetäuschten Disagios aufhob. Wir verweisen hierzu auch auf den im Manager Magazin, Ausgabe 08/03, S. 31 erschienen Artikel „Im Namen der Banken“.

Für die Instanzgerichte, also die Land- und Oberlandesgerichte, war nach dem Urteil des BGH vom 27.06.2000 natürlich klar, dass die absurde Trennungstheorie nur vorgeschoben war und es dem Nobbe-Senat in Wahrheit darum ging, bei diesem bankfinanzierten organisierten Massenbetrug den Banken auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Sach- und Rechtslage Recht zu geben, also auch dann, wenn mit falschen Angaben geworben worden war, die sich direkt auf den Darlehensvertrag beziehen, wie es beim vorgetäuschten Disagio ja der Fall ist.

Als deshalb ab Herbst 2003 von dem Mitverfasser Rechtsanwalt Dr. Ausborn in Prozessen der betrogenen Darlehensnehmer/Schrottimobilienkäufer gegen die die Darlehen einklagenden Banken die vorgetäuschten Disagien als Nichtigkeits- und Anfechtungs- und schuldrechtliche Freistellungsgründe vorgetragen wurden und das Schreiben des Bundes der Steuerzahler Hamburg e. v. vom 22.08.2003, in welchem den Banken eine Steuerhinterziehung in mittelbarer Täterschaft vorgeworfen wurde, vorgelegt wurde, wurden die vorgetäuschten Disagien und das Schreiben des Bundes der Steuerzahler mit den absurdesten Gründen ignoriert.

Die Land- und Oberlandesgerichte konnten dies tun, weil sie wussten, dass der Rechtsstreit letztlich nicht beim Bundesfinanzhof (BFH), sondern beim Nobbe-Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) landen würde, denn es handelte sich nicht um einen Streit Bürger-Staat, sondern um einen solchen Bürger-Bank.

Der Richter des Landgerichts (LG) Frankfurt/Main sagte im Verfahren 2-18 O 369/01 höhnisch grinsend zu dem anwesenden Darlehensnehmer, die Vortäuschung eines Disagios sei belanglos, denn dadurch sei ja nicht er geschädigt worden, sondern „nur“ der Staat.

Die Richterin des LG Berlin war im Verfahren 37 O 46/05 erst nach Androhung eines Ablehnungsantrages wegen Besorgnis der Befangenheit bereit, die von der Bank eingeräumte Tatsache, dass eine Disagiogutschrift nicht erteilt worden war, ins Protokoll aufzunehmen. In ihr Urteil schrieb sie dann, dass eine Gutschrift nicht erforderlich gewesen sei, weil die Zinsgutschrift in der Zinssenkung „ihren Niederschlag gefunden habe“. Wo bei dieser Auffassung der Unterschied zu einer teilweisen Zinsstundung bestehen soll, bei welcher ja auch eine Zinssenkung stattfindet, bleibt das Geheimnis der Richterin.

Die Richterin des LG Hamburg hat im Verfahren 332 O 570/04 die wegen des vorgetäuschten Disagios erklärte Täuschungsanfechtung der Darlehensnehmerin für unwirksam erklärt, weil die Täuschung für die Bank nicht Hauptzweck gewesen sei. Wenn diese Begründung richtig wäre, könnte niemand mehr wegen Betruges verurteilt werden.

Das OLG Karlsruhe hat im Verfahren 13 U 56/02, bei dem eine besonders bankenhörige und verbraucherfeindliche Richterin den Vorsitz führte, die Tatsache, dass vom Nettokreditbetrag nichts einbehalten wurde und deshalb ein Disagio gar nicht vorliegen konnte, sondern eine verschleierte Zinsstundung gewesen ist, mit dem „Argument“ beiseite gefegt, dass die Eintragungen im Darlehensvertrag dem Verbraucherkreditgesetz entsprochen hätten.

Das OLG Hamburg hat im Verfahren 7 U 29/05 bei dem ebenfalls eine äußerst bankenhörige und verbraucherfeindliche Richterin den Vorsitz führte, in der mündlichen Verhandlung einfach unterstellt, dass die Darlehensnehmer, wenn sie das vorgetäuschte Disagio erkannt hätten, mit der darin liegenden Steuerhinterziehung einverstanden gewesen wären. Als der Mitverfasser Dr. Ausborn gegen diese Unterstellung in einem Schriftsatz, der auch im Internet unter www.immobetrug.de veröffentlicht worden ist, auf das Schärfste protestierte, wurde zwar im erwartungsgemäß zugunsten der Bank ergangenen Urteil gesagt, dass man keineswegs unterstellen wolle, dass die Darlehensnehmer zur Steuerhinterziehung bereit gewesen seien. Im Ergebnis wurde es aber doch unterstellt, denn in dem Urteil wurde gesagt, die Darlehensnehmer hätten beweisen müssen, was der inzwischen verstorbene Haustürwerber zu ihnen gesagt habe. Damit hat das OLG Hamburg indirekt unterstellt, der verstorbene Vermittler könne gesagt haben, dass das Disagio nur vorgetäuscht sei, was das „dumme“ Finanzamt aber nicht merken werde, und die Darlehensnehmer damit einverstanden gewesen seien.

Das OLG Schleswig-Holstein, bei dem es ebenso wie beim BGH einen speziellen Banksenat gibt, hat im Verfahren 5 U 63/03 die Ansicht vertreten, ein Disagio liege immer vor, wenn vom Darlehensnennbetrag etwas abgezogen worden sei, auch wenn der Darlehensnennbetrag höher sei als der mit dem Effektivzins zu verzinsende Nettokreditbetrag und dieser in voller Höhe ausgezahlt werde. Damit wird von den Bankspezialisten des OLG Schleswig, die es natürlich besser wussten, wider besseren Wissens gesagt, dass der mit dem Effektivzins zu verzinsende Nettokreditbetrag, der immer die 100 %-Darlehenssumme ist, ein Restbetrag sein könne. Folgerichtig haben sie dann weiter die absurde These vertreten, bei einem einbehaltenen Disagio sei es möglich, dass der Effektivzins nach dem Nettokreditbetrag, der geringere Nominalzins aber nach dem höheren „Darlehensnennbetrag“ berechnet werde. Diese von Bankspezialisten abgegebenen Erklärungen sind genau so absurd, wie es z. B. die Erklärung eines Physikers wäre, wenn man einen Stein loslasse, falle er nicht zu Boden, sondern fliege davon.

Im Übrigen wussten die Herren des Banksenats auch genau, dass den Darlehensnehmern von der Vermittlerin ein mitfinanziertes Disagio zum Steuernsparen angepriesen worden war, denn dies hatte die Bank sogar selbst vorgetragen und gesagt, dass so etwas allgemein üblich sei. Aus den oben bereits erwähnten Urteilen des BFH vom 26.11.1974 (BStBI 75 II S. 330, 331) und 15.11.1994 – IX R 11/92 – (BFH/NV 8 /95, S. 669) ergibt sich aber, dass mitfinanzierte Disagios gerade nicht steuerwirksam sind, weil sie von der steuerrechtlichen Rechtsprechung wie eine teilweise Zinsstundung angesehen werden. Selbst wenn also der „Darlehensnennbetrag“ wirklich die 100 %-Darlehenssumme und der darunter liegende Nettokreditbetrag nur ein Restbetrag gewesen wäre und die Darlehensnehmer eine Disagogutschrift erhalten hätten, hätte eine sofortige Steuerwirksamkeit nicht vorgelegen.

Unter jedem tatsächlichen und rechtlichen Aspekt haben deshalb die Bankspezialisten des OLG Schleswig, allen voran ihr Vorsitzender Olaf Höpner, eine Rechtsbeugung zum Vorteil der Bank begangen.

Das OLG Dresden hat im Verfahren 8 U 872/03, bei dem eine aus dem Westen „importierte“ Richterin Haller den Vorsitz führte und auch die beiden Beisitzer aus dem Westen kamen, ebenfalls die absurde Ansicht vertreten, eine im Darlehensvertrag als „Darlehen“ bezeichnete Summe sei immer die wirkliche 100 %-Darlehenssumme, auch wenn die mit Nettokreditbetrag bezeichnete Summe geringer sei. Deshalb sei ein von der höheren „Darlehenssumme“ als „Disagio“ abgezogener Betrag immer ein wirkliches Disagio und der mit dem Effektivzins zu verzinsende Nettokreditbetrag nur ein Restbetrag. Dabei berief sie sich auf „bürgerlich-rechtliche Vereinbarungen“, die auch für das Steuerrecht maßgeblich seien, wenn sie durchgeführt wurden.

Als der Mitverfasser RA Dr. Ausborn darauf hinwies, dass es an der Durchführung eines Disagios gerade fehle, sondern stattdessen eine teilweise Zinsstundung durchgeführt worden sei, weil zwar der Effektivzins auf einen niedrigeren laufenden Nominalzins gesenkt worden sei, aber eben nicht durch Einbehalt vom Nettokreditbetrag, der ja die wahre 100 %-Darlehenssumme sei, sondern durch Erhöhung des späteren Rückzahlungsbetrages, und die Darlehensnehmer ja auch keine Disagogutschrift erhalten hätten und eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages, der sonst ebenso hoch sei wie der Nettokreditbetrag, nicht stattgefunden hätte, wenn sie eine Gutschrift erhalten hätten, und eine Zinsstundung auch dann eine Zinsstundung bleibe, wenn sie als „Disagio“ bezeichnet und der Stundungsbetrag zur Erhöhung der späteren Rückzahlungssumme verwendet und diese, um den Abzug eines Disagios vortäuschen zu können, als „Darlehen“ bezeichnet werde, und dabei auf das Schreiben des Bundes der Steuerzahler Hamburg e. V. vom 22.08.2003 verwies, und die Vorsitzende Richterin fragte, warum denn nach ihrer Meinung der Gesetzgeber 1991 den Begriff „Nettokreditbetrag“ eingeführt und festgelegt habe, dass der Effektivzins nach dem Nettokreditbetrag berechnet werden müsse, weigerte sich die Vorsitzende Richterin Haller, sich zu diesen konkreten Tatsachen zu äußern und wiederholte stur ihren auswendig gelernten abstrakten Text von der Maßgeblichkeit bürgerlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie durchgeführt worden seien.

Als dem Mitverfasser RA Dr. Ausborn die Sache allmählich zu dumm wurde und er der Vorsitzenden Richterin Haller sagte, sie möge doch zur Volkshochschule gehen, falls sie wirklich nicht zwischen einer teilweisen Zinsvorauszahlung (Disagio) und einer teilweisen Zinsstundung unterscheiden könne und glaube, dass ein Disagio ohne sofortige Gutschrift möglich sei, war sie beleidigt.

Im Urteil des OLG Dresden – 8 U 872/03 – vom 26.09.2003, das erwartungsgemäß zu Gunsten der Bank ausging, wurden die Begriffe „Nettokreditbetrag“ und „Effektivzins“ und die Tatsache, dass die Darlehensnehmer keine Disagogutschrift erhalten hatten und das Schreiben des Bundes der Steuerzahler vom 22.08.2003 natürlich nicht gewürdigt.

Die Unsinnigkeit der Argumentation der Vorsitzenden Richterin Haller wird ganz klar, wenn man sich vorstellt, jemand habe eine Flasche Wein gekauft, in der aber nur Wasser gewesen ist. Die Vorsitzende Richterin Haller müsste die Klage des Käufers auf Rückzahlung des Kaufpreises oder Schadensersatz mit der Begründung abweisen, bürgerlich-rechtlich habe er eine Flasche Wein gekauft, und da auf der Flasche „Wein“ gestanden habe, sei auch Wein drin ge-

wesen.

Im Übrigen sind die Darlehensnehmer auch hier mit einem sofort steuerwirksamen, aber kostenlosen und mitfinanzierten Disagio geworben worden. Ebenso wie im Fall des OLG Schleswig hätte eine sofortige Steuerwirksamkeit daher auch dann nicht vorgelegen, wenn der über dem Nettokreditbetrag liegende „Darlehensbetrag“ die 100 %-Darlehenssumme gewesen und mit „Nettokreditbetrag“ bezeichnet worden wäre, und die Darlehensnehmer eine Disagogutschrift erhalten hätten.

Damit ist die „OLG-Dresden-Geschichte“ aber noch nicht zu Ende. Als der Schleswig-Holsteinische Finanzminister Rainer Wiegard Anfang 2006 verkündete, dass er verstärkt gegen Steuerhinterzieher vorgehen wolle, informierte ihn der Mitverfasser Thomas Krull über die Steuerhinterziehungen der Banken in Milliardenhöhe durch vorgetäuschte Disagien und die skandalöse Unterstellung des OLG Hamburg, dass die meistens an der Haustür angeworbenen Erwerber kreditfinanzierter Vermietungsobjekte, wenn sie den Schwindel mit den vorgetäuschten Disagien durchschaut hätten, mit dem von den Banken geplanten Steuerbetrug schon einverstanden gewesen wären und übersandte ihm auch das Schreiben des Bundes der Steuerzahler Hamburg e. V. vom 22.08.2003 an RA Dr. Ausborn und den letzten Schriftsatz von RA Dr. Ausborn. Mit Schreiben vom 17.2.2006 teilte daraufhin ein führender Mitarbeiter des Finanzministeriums Schleswig-Holstein Herrn Krull mit, dass er sich zum Prozeß in Hamburg und dem dort erhobenen Vorwurf einer Steuerhinterziehung durch vorgetäuschte Disagien nicht definitiv äußern könne, weil er den vollständigen Akteninhalt nicht kenne. Er meinte aber, dass eine Vergleichbarkeit mit dem Tatbestand des Urteils des OLG Dresden – 8 U 872/03 – vom 26.09.2003 bestehe, welches in der DStZ (Deutsche Steuerzeitung) 2004, 344 veröffentlicht worden sei und in welchem eine entsprechende Argumentation zurückgewiesen worden sei. Er fügte dann aus dem Urteil die nach seiner Meinung entscheidenden Ausführungen in sein Schreiben ein, in denen gesagt wird, dass ein Disagio in dem Moment geleistet sei, in dem es verabredungsgemäß von der Darlehenssumme einbehalten und das gekürzte Darlehenskapital dem Darlehensnehmer zugeflossen sei.

Natürlich weiß ein leitender Mitarbeiter eines Finanzministeriums, dass die abzugsfähige 100 %-Darlehenssumme seit 1991 nicht einfach „Darlehen“, sondern „Nettokreditbetrag“ bezeichnet werden muß und eine gekürzte Auszahlung somit nur vorliegt, wenn weniger als der Nettokreditbetrag ausgezahlt wird, was hier aber nicht der Fall gewesen ist, und der Darlehensnehmer eine Disagogutschrift erhalten muß, was im Urteil auch nicht gesagt wird.

Es muß deshalb davon ausgegangen werden, dass es eine heimliche Absprache zwischen Politik und Justiz gibt, diese von den Banken begangenen Steuerhinterziehungen in Milliardenhöhe, wie der Bund der Steuerzahler in seinem Schreiben vom 22.08.2003 nicht in Abrede stellt, unter allen Umständen „unter den Teppich zu kehren“, um den „Heiligenschein“ der Banken zu wahren. So erklärt es sich auch, warum die Bundeskanzlerin und der Bundesfinanzminister, die mehrfach über diesen in der ganzen zivilisierten Welt einmaligen Steuerhinterziehungsskandal unterrichtet worden sind, sich in Schweigen hüllen. Die EU-Kommission, die ebenfalls mehrfach unterrichtet worden ist und auch ein Exemplar dieser Abhandlung erhält, hat immer sofort geantwortet und die Steuerhinterziehung durch vorgetäuschte Disagien nie in Zweifel gezogen. Sie hat lediglich gesagt, dass sie nicht direkt eingreifen könne, weil es eine entsprechende EU-Richtlinie gegen Steuerhinterzieher noch nicht gäbe, sondern hierfür die Einzelstaaten zuständig seien.

Selbstverständlich braucht sich niemand mehr als „vaterlandsloser Geselle“ oder als „unpatriotisch“ beschimpfen zu lassen, wenn er sein Geld ins Ausland bringt und eine inländische Be-

steuerung weitestgehend vermeidet. Im Gegenteil: man kann jeden nur beglückwünschen und beneiden, der die Gelegenheit dazu hat und als „Dummkopf“ bezeichnen, wer sie nicht nutzt.

Ebenso braucht kein Inländer Gewissensbisse zu haben, wenn er Steuern hinterzieht. Anders als die Banken, darf er sich nur nicht erwischen lassen.

Nobbe will jetzt sogar noch weitergehen und den sog. „Heuschrecken“ ein unbegrenztes Betätigungsfeld in Deutschland eröffnen. Dazu will er den Datenschutz und das Bankgeheimnis weitgehend abschaffen, wie er kürzlich in einem Aufsatz kundgetan hat. Die Bundesregierung hat dem bereits begeistert zugestimmt. In Südkorea dagegen sind die „Heuschrecken“ durch Verhaftungen unschädlich gemacht worden.

Nobbe wird sein Ziel, den Banken eine risikolose Massenschädigung zu ermöglichen, aber aus rein biologischen Gründen nicht erreichen, weil nämlich immer mehr Arbeitswillige, also die idealen Bankopfer, auswandern und wegen der Geburtenrückgänge gerade bei den sog. „Leistungsträgern“ auch immer weniger zukünftige Arbeitswillige nachwachsen. Was Nobbe vorhat, könnte nur mit einer Schließung der Grenzen und einer allgemeinen Geburtenpflicht erreicht werden.

Warschau/Flensburg, den 12.02.2007

.....
(Dr. Peter Ausborn)

.....
(Thomas Krull)

Anlagen (wie erwähnt)

Dr. Peter Ausborn
Rechtsanwalt

z. Zt. Ul. Nagodzicow 8 m. 2
03-188 Warszawa
Tel. 022/ 614 62 62
e-mail: ra.dr.ausborn@gmx.de

Per E-Mail und Post

Herrn Bundesinnenminister
Dr. Wolfgang Schäuble
Alt-Moabit 101 D

D –10559 Berlin

02.08.2007

Nicht verfolgte und totgeschwiegene Wirtschaftskriminalität der Banken durch massenhafte Steuerhinterziehung durch Falscheintragungen steuerwirksamer Disagien (in Wahrheit: steuerunwirksame teilweise Zinsstundungen) als Werbemittel für vorzugsweise durch Haustürwerber vertriebene Darlehensverträge zur 100 %-Finanzierung gleichzeitig angebotener überteuerter Vermietungsobjekte als „steuerbegünstigte Kapitalanlagen“ und zusätzliche Altersversorgung.

Sehr geehrter Herr Bundesinnenminister Dr. Schäuble,

um die Bevölkerung vor terroristischen Anschlägen zu schützen, wollen Sie u. a. auch eine Beobachtung von Computern verdächtiger Personen zulassen, weswegen Sie von Ihren politischen Gegnern heftig angegriffen werden.

Der deutschen Bevölkerung droht aber nicht nur Gefahr durch terroristische Selbstmordattentäter, sondern in noch viel größerem Ausmaß durch organisierte Kriminalität von Banken, die mit Duldung und Unterstützung von Politik und Justiz zur besseren Werbung für ruinöse Immobilienkredite sogar echte Straftaten, nämlich Steuerhinterziehungen durch Vortäuschung steuerwirksamer Disagien, begehen dürfen. Durch diesen Steuerschwindel, an dem nahezu alle deutschen Banken und Sparkassen beteiligt sind, sind dem Staat Milliarden an Steuern hinterzogen und 100tausende gutgläubiger Normalbürger bis an ihr Lebensende wirtschaftlich ruiniert worden. Im Buch von Friedhelm Schwarz, Das gekaufte Parlament, Piper-Verlag, wird die Abhängigkeit unseres Staates von den Banken ja eindrucksvoll beschrieben.

Obwohl Sie, sehr geehrter Herr Bundesinnenminister, vermutlich Kreditgeschäfte nie nötig hatten und wohl auch nie nötig haben werden, haben Sie sicher davon gehört, wie ganz normale Bürger, meistens vermögenslose Durchschnitts- und Geringverdiener im Angestelltenverhältnis, massenhaft von skrupellosen Haustürwerbern in ruinöse Darlehensverträge zur Finanzierung gleichzeitig angebotener angeblich äußerst wertvoller, in Wahrheit aber weit überteuerter sog. „Schrottimmobilien“ als steuerbegünstigte Kapitalanlagen und zusätzliche Altersversorgung hineingezogen worden sind. Darüber wurde ja mehrfach in der Presse und im Fernsehen berichtet.

Was aber von Presse, Funk und Fernsehen und unseren „Volksvertretern“ totgeschwiegen wird, ist die o. g. Tatsache, dass Banken zur besseren Werbung für die ruinösen Im-

mobilenkredite sogar Steuerhinterziehungen durch Vortäuschung steuerwirksamer Disagien begehen dürfen.

Die werbewirksam angepriesenen Steuervorteile durch mitfinanzierte Disagien sind Steuerhinterziehungen, weil die von den Banken in die eingeworbenen Darlehensverträge eingetragenen Disagien in Wahrheit überhaupt keine steuerwirksamen Zinsvorauszahlungen (Disagien), sondern das Gegenteil davon, nämlich steuerunwirksame teilweise Zinsstundungen gewesen sind, was aber die Wohnsitzfinanzämter der Darlehensnehmer nicht merkten und deshalb genau so getäuscht wurden wie die Darlehensnehmer. Aber selbst wenn es sich um die angepriesenen mitfinanzierten Disagien gehandelt hätte, hätte eine Steuerwirksamkeit nicht vorgelegen, weil mitfinanzierte Disagien nach der geltenden steuerrechtlichen Rechtsprechung nicht steuerwirksam sind. Deswegen wurde von den Banken nicht nur ein Disagio überhaupt, sondern auch noch ein solches aus Eigenmitteln vorgetäuscht.

Vor Gericht können sich die betrogenen Darlehensnehmer leider nicht auf den zu ihrer Täuschung begangenen Steuerschwindel der Banken berufen, denn für einen Rechtsstreit zwischen Bürger und Bank sind nicht die Finanzgerichte, sondern die bankenhörigen Zivilgerichte zuständig, die die Steuerhinterziehungen der Banken einfach ignorieren. Auch das Grundgesetz wird von der bankenhörigen und kundenfeindlichen Ziviljustiz mißachtet, denn Art. 14 Abs. 2 GG lautet: „*Eigentum verpflichtet, sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“. Von den Banken wird ihr Kapital aber aus reiner Profitgier zur massenhaften Schädigung unerfahrener Normalbürger und zur Schädigung der Staatsfinanzen eingesetzt.

Der Grund für die skrupellose Parteinahme der deutschen Zivilgerichte zum Vorteil der kriminellen Banken und zum Nachteil der getäuschten Darlehensnehmer liegt darin, dass es den Banken im Jahre 1989 gelungen war, beim Bundesgerichtshof (BGH) einen eigenen Senat für Bankrecht (im Fachjargon „Bankenschutzsenat“ genannt), den berüchtigten XI. Senat, zu etablieren, dessen Aufgabe darin besteht, die EU-Richtlinien zum Schutze des Verbrauchers auf dem Finanzsektor zu „entschärfen“ und auch das Altrecht, soweit es den Massentäuschungen insbesondere von Kreditkunden entgegensteht, für die Banken „unschädlich“ zu machen. Die bankenhörige und verbraucherfeindliche Einstellung des XI. Senats kommt mit nicht zu überbietender Deutlichkeit durch die Äußerungen seines inzwischen in Pension gegangenen Mitglieds Dr. Siol zum Ausdruck, der in einem Aufsatz sagte, es sei höchste Zeit, „*der Hydra des Verbraucherschutzes einige besonders hässliche Köpfe abzuschlagen*“. Auch der Vorsitzende des XI. Senats, Gerd Nobbe (Sie werden staunen, was Sie alles finden, wenn Sie Gerd Nobbe bei Google als Suchwort eingeben), hat in einem Festvortrag, den er Anfang 2002 zur feierlichen Eröffnung des Instituts für deutsches und internationales Bank- und Kapitalmarktrecht der Juristenfakultät der Universität Leipzig hielt, gesagt, wenn die EU-Richtlinien für den Verbraucherschutz so beachtet würden, dass die Verbraucher keinen Grund hätten, zum höchsten EU-Gericht, dem EuGH in Luxemburg, zu gehen, die davon betroffenen deutschen Wirtschaftsbranchen (im Klartext: die deutschen Banken) nicht konkurrenzfähig seien. In Wahrheit ging und geht es Nobbe aber darum, den deutschen Banken einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, denn von unseren EU-Nachbarstaaten werden die EU-Richtlinien für den Verbraucherschutz grundsätzlich beachtet. Nur Deutschland ist wegen der richtlinienfeindlichen „Rechtsprechung“ des XI. Senats ständiger „Kunde“ beim EuGH. Da dies mit dem Anspruch Deutschlands als „EU-Musterknabe“ natürlich unvereinbar ist, hat unsere Bundeskanzlerin Angela Merkel auf dem 19. Medienforum in Köln vom 18. – 20.06.2007 gesagt, die Deutschen mögen doch bitte nicht so oft zur EU rennen; die Bürger unserer Nachbarstaaten täten dies doch auch nicht. Die haben aber auch weniger Grund dazu.

Zwischen dem deutschen Gesetzgeber und dem XI. Bankensenat des BGH gibt es daher eine einfache „Arbeitsteilung“: Der deutsche Gesetzgeber setzt die EU-Richtlinien in nationales Recht um und brüstet sich oft sogar damit, mehr getan zu haben, als die EU von ihm ver-

langt habe. Der Bankenschutzsenat des BGH übernimmt es dann, die EU-Richtlinien und die nationalen Umsetzungsgesetze für die Banken „unschädlich“ zu machen. Dies gilt aber, wie oben bereits ausgeführt, nicht nur für das neue EU-Recht, sondern auch für das Altrecht, soweit es die Banken an Massenbetrügereien hindert.

Wie die 100tausendfache Massenschädigung mit gleichzeitiger 100tausendfacher Steuerhinterziehung durch vorgetäuschte Disagien als Werbemittel der Banken im einzelnen funktioniert, entnehmen Sie bitte dem anliegenden zusammen mit Herrn Finanzwirt Thomas Krull, Flensburg (Tel. 0461/ 49 35 55 7) verfassten Aufsatz vom 12.02.2007 mit den darin genannten Anlagen, u. a. dem Schreiben des Bundes der Steuerzahler Hamburg e. V. vom 22.08.2003, in welchem von einer Steuerhinterziehung der Banken in mittelbarer Täterschaft gesprochen wird. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des BFH - VII R 1/87 – vom 24.10.1989 (BStBl. 1990 II S. 198).

Unser Aufsatz ist auch im Internet zu lesen. Sie brauchen nur bei Google das Suchwort „Banken als Steuerhinterzieher+ausborn“ oder „...+krull“ einzugeben.

Die evangelischen und katholischen Kirchen, die durch Zusendung der Abhandlung über die massenhafte Steuerhinterziehung der Banken durch Verwendung falscher Disagien als Werbemittel für ruinöse Kreditverträge unterrichtet worden sind (Bischof Huber und Kardinal Lehmann), hüllen sich leider in Schweigen. Bischof Huber hat lediglich den Empfang der Abhandlung mit Dank bestätigt. Meine Anregung, den staatlich unterstützten Steuer- und Kreditnehmerbetrug zum Thema des gleichzeitig mit dem G 8-Gipfel stattfindenden Ev. Kirchentages in Köln zu machen, wurde aber ignoriert. Auch die Kirchen stehen in Deutschland also unter dem Einfluß der Banken. Wo der Islam herrscht, wäre so etwas bestimmt nicht möglich.

Die von uns informierten Jusos (Yves-Christian Stübe, Landesvorsitzender von Schleswig-Holstein) schweigen ebenfalls.

Oskar Lafontaine, der die Abhandlung über die Bundestagsfraktion Die Linke erhalten hat, schweigt ebenfalls, obwohl er sich sonst über die Steuergeschenke an die deutsche Wirtschaft nicht genug ereifern kann.

Jürgen Trittin, der ehemalige Bundesumweltminister der Grünen, schweigt ebenfalls.

Unser Bundespräsident Horst Köhler schweigt auch.

Unser selbsternannter „Korruptionsbekämpfer Nr 1“, der Frankfurter Oberstaatsanwalt Wolfgang Schaupensteiner, der sich so gern im Fernsehen zeigt, schweigt ebenfalls.

Unser „Steuerpapst“, Herr Prof. Dr. Dr. Paul Kirchhof, Heidelberg, der sich auch gern im Fernsehen zeigt und die Abhandlung natürlich auch erhalten hat, schweigt leider ebenfalls.

Der Polizeipräsident von Frankfurt/M schweigt ebenfalls.

Der Bundeswehrverband/Oberst Gertz schweigt ebenfalls, obwohl ich ihn darauf hingewiesen habe, dass niemand zum Wehrdienst für einen Staat eingezogen werden darf, der seinen Banken erlaubt, zur besseren Vermarktung ruinöser Immobilienkredite Steuerhinterziehungen zu begehen.

Das ZDF/ Maybrit Illner schweigt ebenfalls.

Das ZDF/ Frontal 21 hat in einem Schreiben vom 27.06.2007 an den Mitverfasser Thomas Krull sogar ausdrücklich gesagt, dass sie über diesen größten Wirtschaftskriminalfall

Deutschlands nichts sagen wollen. Zur Begründung wurde gesagt, dass ja nur Wenige betroffen seien und das Interesse deshalb gering sei. Bei mehreren 100tausend Geschädigten konnte dem ZDF eine dümmere Ausrede natürlich nicht einfallen. Weiter hat das ZDF gesagt, es müsse zu viel erklärt werden. Auch diese Ausrede kann nur als dumm bezeichnet werden, denn zwischen einer steuerwirksamen Zinsvorwegzahlung und einer steuerunwirksamen teilweisen Zinsstundung kann auch ein Mensch mit nur mittelmäßiger Intelligenz unterscheiden.

ARD/Monitor schweigt ebenfalls, obwohl die Redaktionsleiterin Sonja Mikich die Arbeit von Monitor unter das Motto gestellt hat : *„Wir bringen Bewegung in die öffentliche Diskussion und wollen unbequem sein. Wir teilen nach allen Seiten aus“*.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband in Berlin und Transparency International Deutschland e.V. haben sogar ausdrücklich gesagt, dass sie nichts gegen die Steuerhinterziehung der Banken unternehmen werden.

Die Leipziger Volkszeitung, zu deren Lesern sehr viele betrogene Ostdeutsche gehören, die gleich nach der Wende angeworben und natürlich besonders unerfahren waren, schweigt ebenfalls.

Es schweigen auch das Manager-Magazin, Financial Times Deutschland, die Bild-Zeitung und die Hamburger Morgenpost.

Die von mir informierten Schülervvertretungen schweigen ebenfalls, obwohl ich darauf hingewiesen habe, dass gerade bei Schülern die Aufklärung besonders wichtig ist, damit sie nicht gleich am Anfang ihres Berufslebens bis an ihr Lebensende von den Banken wirtschaftlich ruiniert werden.

Der Bundesrechnungshof hat in einem Schreiben an mich vom 03.04.2007 gesagt, dass er die Hinweise bei seiner Prüfungstätigkeit berücksichtigen werde, über die zu treffenden Maßnahmen aus Rechtsgründen aber im Einzelnen nichts mitteilen könne.

Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein hat in einem Schreiben vom 05.03.2007 an den Mitverfasser Thomas Krull unseren Aufsatz zwar als interessant bezeichnet, aber nicht gesagt, dass er etwas gegen die steuerhinterziehenden Banken unternehmen will.

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Dr. Ralf Stegner, hat durch seinen Mitarbeiter Rudolf Beck dem Mitverfasser Thomas Krull mit Schreiben vom 27.03.2007 mitteilen lassen, dass er *„nach Auswertung der Stellungnahmen der Sparkasse (Südholstein) und des Verbandes (Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein) keinen Raum für ein sparkassenaufsichtsrechtliches Handeln sehe“*.

Die von Herrn Beck zitierten Stellungnahmen können den Vorwurf einer Steuerhinterziehung der Banken durch vorgetäuschte Disagien (in Wahrheit: steuerunwirksame teilweise Zinsstundungen) aber schon deshalb nicht widerlegen, weil die Sparkasse Südholstein nicht bestreitet, dass von ihrer Rechtsvorgängerin, der Kreissparkasse Pinneberg, keine Disagio-Gutschriften erteilt wurden, sondern hierüber – ebenso wie der Verband – mit Stillschweigen hinweggeht. Ein Disagio ohne Disagio-Gutschrift gibt es aber nicht. Das wird in dem Schreiben des Innenministers auch nicht behauptet. Der Tatbestand einer Steuerhinterziehung der Banken als Werbemittel für ruinöse Darlehensverträge wird vom schleswig-holsteinischen Innenminister also gar nicht widerlegt.

Der im Jahre 1989 auf Wunsch der Banken etablierte XI. Bankensenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich unter seinem Vorsitzenden Gerd Nobbe allerdings auch durch den ihm Ende Februar 2007 zugesandten Aufsatz nicht davon abhalten lassen, im März und April 2007 die bankenhörigen gesetzesbrecherischen Urteile des OLG Karlsruhe (s. Abhandlung S. 12 Abs. 2) und des OLG Hamburg (s. Abhandlung S. 12 Abs. 3) zu bestätigen. Dies geschah allerdings nicht durch Urteil, sondern ohne jede Begründung durch einen kurzen (Dreizeiler) Beschluß. Schon darin liegt eine Rechtsbeugung zum Vorteil der Banken, denn solche Kurz-Beschlüsse darf der BGH nur bei ganz klar unbegründeten Revisionen machen, um sich unnötige Schreibarbeit zu ersparen. Der BGH hätte aber niemals die unsinnigen Ausführungen des OLG Karlsruhe und des OLG Hamburg, mit denen diese sich über die falschen Disagien hinwegsetzten, wiederholen können. Wenn aber ein mit Gründen versehenes Urteil nur gegen die steuerhinterziehenden Banken hätte ergehen können, dann ist ein zu ihren Gunsten ergangener begründungsloser „Dreizeiler-Beschluß“ natürlich ein klarer Fall von bankenhöriger Gesetzesmißachtung. Natürlich wusste der „Bankenliebhaber“ Gerd Nobbe auch genau, dass er im Falle einer Strafanzeige wegen Rechtsbeugung nie geltend machen könnte, dass er bei der internen Beratung gegen die Beschlüsse gestimmt habe. Deswegen hat er die beiden Beschlüsse - BGH XI ZR 36/06 - vom 02.04.2007 (Bestätigung OLG Karlsruhe) und - XI ZR 78/06 - vom 02.03.2007 (Bestätigung OLG Hamburg) - obwohl Senatsvorsitzender - nicht mitunterzeichnet. Nobbe ist also nicht nur gewissenlos, sondern auch feige.

Die EU-Kommission hat mit E-Mail vom 14.03.2007 an den Mitverfasser Thomas Krull – wie auch schon früher mir gegenüber – den Tatbestand einer massenhaften Steuerhinterziehung der Banken durch falsche Disagien nicht in Zweifel gezogen, sondern nur erneut darauf hingewiesen, dass sie nicht selbst einschreiten könne, weil es Aufgabe der Mitgliedsstaaten sei, gegen Steuerhinterzieher vorzugehen.

Genau dagegen wehrt sich aber unser „Rechtsstaat“, weil die Steuerhinterzieher Banken sind, mit Händen und Füßen, wie die obigen Ausführungen zeigen und wie auch noch durch folgenden Vorfall, der sich vor kurzem ereignet hat, bewiesen wird:

Der Mitverfasser Thomas Krull hat am 23.03.2007 Strafanzeige wegen Steuerhinterziehung gegen Organe und Mitarbeiter der früheren Kreissparkasse Pinneberg (jetzt: Sparkasse Südholstein) erstattet und in der Strafanzeige ausgeführt, dass die Kreissparkasse Pinneberg in die Darlehensverträge ein von der Darlehenssumme einzubehaltendes Disagio und eine Disagio-Verrechnung eingetragen, eine Disagio-Verrechnungsgutschrift aber nicht erteilt und eine steuerpflichtige Einnahme somit verschwiegen hatte.

Da der Staatsanwalt Jochems von der Staatsanwaltschaft Lübeck auf keinen Fall ein Strafverfahren einleiten wollte, was er aber hätte müssen, hat er in seinem Einstellungsbeschluß - 720 Js 20668/07 - vom 24.05.2007 wider besseren Wissens die schon offenkundig falsche Behauptung aufgestellt, der Mitverfasser Krull habe in seiner Strafanzeige lediglich Rechtsansichten mitgeteilt. Genau so gut hätte der Staatsanwalt Jochems sagen können, dass die Erde rund und der Himmel blau sei, sei nur eine Ansicht und keine Tatsache. Selbstverständlich haben wir gegen den Staatsanwalt Jochems Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt gem. §§ 258, 258 a StGB erstattet und sind gespannt, mit welchen absurden Gründen man die neue Strafanzeige „abbürsten“ wird.

Zur Abrundung des Bildes sei noch mitgeteilt, dass die Falschwerbung (abgesehen von den falschen Disagien) der Immobilienkreditwerber, die als „Köder“ für die Darlehensverträge verwendeten Immobilien (ETW's oder Fondsanteile) seien wegen der möglichen Miet- und Wertsteigerungen mehr Wert als der Kredit (obwohl die Kreditsumme mindestens doppelt so hoch war wie der Objektwert und die angegebenen Mieten am Markt nicht erzielbare Phantasiemieten gewesen sind), von dem bankenhörigen und verbraucherfeindlichen Nobbe-Senat des BGH mit einer im Jahre 2000 erfundenen „Trennungstheorie“ (vgl. Wertpapier-Mitteilungen (WM) 00/1685 ff) für belanglos erklärt worden ist, die den Zweck hat, den

§ 278 BGB bei derartigen Massenbetrügereien zum Vorteil der Banken auszuschließen. Mit dieser gesetzwidrigen „Trennungstheorie“ hob der Nobbe-Senat das Urteil des OLG München vom 20.04.1999 (WM 99/1818 ff), das unter Beachtung des § 278 BGB gegen die klagende Bank und für den durch Täuschung angeworbenen Kreditnehmer ergangen war, auf.

Die von den Banken erfundene und von Nobbe übernommene „Trennungstheorie“ ist also ganz klar ein Fall von Rechtsbeugung, denn eine Theorie, die anzuwendende Gesetze – hier: § 278 BGB - zum Vorteil der Banken ausschließen soll, ist Rechtsbeugung (vgl. dazu Köndgen, in Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2000, 468 ff, 473 oben li Sp). Ausdrücklich wird in Art. 97 I unseres Grundgesetzes gesagt, dass die Richter dem Gesetz unterworfen sind. Um dies sicherzustellen, müssen sie ja auch einen Amtseid leisten. Nobbe, der Vorsitzende des XI. Senats des BGH (Bankenschutzsenat) ist somit oberster Gesetzes- und Amtseidbrecher und damit oberster Rechtsbeuger der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tatsache, dass die Banken auf Grund einer Wertprüfung, die sie sich von den betrogenen Kreditnehmern auch noch bezahlen ließen, den Minderwert der „Schrottimmobilien“ genau kannten und deshalb wussten, dass die angeworbenen Kreditnehmer in dem Moment bis an ihr Lebensende wirtschaftlich ruiniert waren, in dem sie den Darlehensvertrag unterzeichneten, wurde von dem Nobbe-Senat mit dem „Argument“ vom „Tisch gefegt“, dass die Banken die Wertprüfungen nur im eigenen Interesse vornähmen, auch wenn sie sich diese von den getäuschten Kreditnehmern bezahlen ließen. Eine Offenbarungspflicht über den den Banken bekannten Minderwert wurde natürlich auch verneint.

Bei den alten Römern galt der Grundsatz: „*da mihi facta, dabo tibi jus*“, zu deutsch: „Gib mir Tatsachen, und ich gebe Dir Recht“.

In Deutschland dagegen gilt bei Massenbetrügereien der Banken seit der Etablierung des XI. Senats (Bankenschutzsenat) beim BGH der Grundsatz : „Ihr, die betrogenen Massen, könnt vortragen was Ihr wollt, die Banken bekommen immer Recht“.

Was Roland Freisler, der im Februar 1945 von einer britischen Fliegerbombe liquidierte Präsident der berühmten Volksgerichtshofs für die NSDAP gewesen ist, ist Gerd Nobbe, der Vorsitzende Richter des 1989 auf Verlangen der Banken etablierten XI. Senats des BGH (Bankenschutzsenat), für die Banken.

„Ike“ Eisenhower, der damalige Oberkommandierende von „Overlord“ und spätere Präsident der USA, hatte diese Gefahr von Anfang an gesehen und wollte deshalb zunächst in der amerikanischen Besatzungszone alle Beamten und Richter aus dem Dienst entfernen. Er ließ sich dann aber leider überreden, dass man diese Leute zum Wiederaufbau benötige. Es entstand ja auch schon bald der „kalte Krieg“, der den Nazis in Verwaltung und Justiz die Möglichkeit gab, sich als stramme Antikommunisten zu empfehlen. So genügte es, aus den Amtsstuben und Gerichtssälen die Hakenkreuze zu entfernen und den Hitlergruß und das Zusammenknallen der Hacken zu unterlassen, wobei in Bayern wieder Christuskreuze an die Wand gehängt wurden. Im Schnellverfahren erfolgte die „Entnazifizierung“. An der faschistischen Gesinnung der Richter und Beamten, insbesondere ihrem eingefleischten Obrigkeitsdenken, hatte sich natürlich nichts geändert. Nobbe kann sich daher auf seine nachgeordneten Richter genau so verlassen, wie damals „der Führer“ auf seine Soldaten. Es verwundert daher nicht, dass Nobbe in seinem o. g. Festvortrag gesagt hat, *„Entscheidungen des Bundesgerichtshofs würden von den Instanzgerichten in aller Regel mit mehr oder weniger anerkennenden Formulierungen nachvollzogen. Wo dies nicht geschehe, sei meistens menschliche Faulheit und Bequemlichkeit am Werk, nur ganz selten Rebellion“*.

Die Banken brauchten daher wirklich nur mit Nobbe das oberste Gericht zu besetzen, um die ganze Ziviljustiz auf dem Banksektor „im Sack“ zu haben.

Auf dem Gebiet des „reinen“ Steuerrechts, wo an Stelle der Banken der Staat selbst zulängt, sieht es übrigens nicht besser aus, denn auch die Finanzämter und Finanzgerichte begehen hemmungslos Rechtsbeugung, um den arbeitsamen Normalbürger rechtswidrig zu schröpfen. Ich verweise hierzu auf den Artikel „Steuerterror in Deutschland“, nachzulesen unter <http://steuern-grundrechte-blog.de> Die Milliarden, die der Staat den Banken durch erlaubte Steuerhinterziehungen in den Rachen schmeißt, holt er sich auf diese Weise von den Millionen Steuerehrlichen „zurück“. Der Ehrliche ist in unserem Staat daher wirklich der Dumme, wie Ulrich Wickert in seinen bekannten Buch nachweist.

Der Grund für die hemmungslose Rechtsbeugung, über die ja auch Rolf Bossi in seinem Buch „Halbgötter in Schwarz – Deutschlands Justiz am Pranger“ berichtet, liegt sicherlich darin, dass die Nachkriegs-Justiz auch ganz schlimme NS-Blutrichter freisprach und in höchste Richterämter aufsteigen ließ. Ich verweise hierzu auf den im Februar 1997 verfaßten Bericht unserer früheren Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin über das NS-Justiz-Unrecht und die Reinwaschung der NS-Richter, selbst wenn sie beim Volksgerichtshof tätig waren, durch den BGH, nachzulesen unter <http://www.spd-tuebingen.de/ov/herta/nsjustiz.htm>

Ich meine aber, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundesinnenminister, etwas unternehmen müssten, denn was nützt es dem Bürger, wenn er vor Terroristenbomben geschützt, dafür aber skrupellosen Banken und Finanzämtern zum Fraße vorgeworfen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ausborn

Anlagen